

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08606**
Datum: 01.02.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.02.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion: Straßenreinigungssatzung beachten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Winterdienstverpflichteten den § 4 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung beachten.

Gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Solange noch Tausalz vorhanden war, setzten insbesondere von Wohnungsunternehmen beauftragte Dritte (Facility Manager) ohne dass es entsprechende Wetterlagen erforderlich gemacht hätten, Tausalz ein, um den Winterdienstrhythmus zu verlängern. Dadurch besteht die Gefahr, die umstehenden Pflanzen zu schädigen und bei Tieren Verletzungen zu verursachen.

Sitzung des Stadtrates am 24.02.2010

Vorlagen Nr.: V/2010/08606

TOP: 7.3

Antrag der FDP-Stadtratsfraktion: Straßenreinigungssatzung beachten

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu erklären.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die am 16.12.2009 im Stadtrat beschlossene Straßenreinigungssatzung wurde am 23.12.2009 im Amtsblatt der Stadt Halle veröffentlicht, wodurch natürlich die Winterdienstpflichtigen auch auf die Regelungen des Winterdienstes auf Gehwegen hingewiesen wurden. Ebenfalls wurde auf der Internetseite der Stadt Halle durch das Umweltamt ein Artikel über den vernünftigen Umgang mit Streusalz und den Einsatz alternativer Streumittel veröffentlicht (über Schnellnavigation „Streusalz“ oder Rubrik „Natur und Umwelt“). Unabhängig davon werden die anliegerpflichtigen Grundstückseigentümer bei Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung zuerst schriftlich beauftragt, die Bestimmungen dieser Satzung künftig einzuhalten. Dies trifft natürlich auch für den widerrechtlichen Einsatz von Streusalz zu. In diesem Schreiben sind auch alle relevanten Regeln der Straßenreinigungssatzung enthalten. Jedem Schreiben wird übrigens die Information des Umweltamtes über den vernünftigen Umgang mit Streusalz beigelegt.

Bei wiederholten Verstößen wird gegen die Winterdienstpflichtigen dann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen des Ordnungsamtes und der Koordinierungsstelle Straßenreinigung wird selbstverständlich auch darauf geachtet, ob der Einsatz der Streumittel dem § 4 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung entspricht. Jegliche Verstöße gegen diese Satzung werden durch Fotos dokumentiert.

Natürlich ist es im Einzelfall gerade bei den derzeit herrschenden Witterungsbedingungen schwierig zweifelsfrei festzustellen, ob verbotene Streumittel verwendet wurden. Darüber hinaus waren im Januar dieses Jahres durchaus Wetterverhältnisse vorhanden, die den Einsatz von auftauenden Mitteln erforderlich machten.

Bisher wurden über 300 Anlieger wegen Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung hinsichtlich des Winterdienstes schriftlich oder mündlich beauftragt. Da hier jedoch im Detail zu einzelnen Sachverhalten keine Statistik geführt wird, kann die Frage nach speziellen Verstößen gegen den Einsatz von Streusalz nicht beantwortet werden.

Ein gesonderter Stadtratsbeschluss, ist aus Sicht der Verwaltung entbehrlich.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister